Reichenbach an der Fils **Gemeinderatsdrucksache 2021/019**

Datum: 04.02.2021 Unterschrift
Amt: 10 - Hauptamt
Verantwortlich: 100-Hauptamt,
Aktenzeichen: 366.61
Vorgang:

Beratungsgegenstand

Appell für freiwilligen Verzicht privaten Feuerwerks und alternativ dazu einer zentralen Silvester Lichtershow im Ortszentrum für das Jahr 2021
- Antrag der Grünen

Gemeinderat **23.02.2021** **öffentlich** **beschließend**

Anlagen:
Antrag der GRÜNEN vom 08.12.2020

Kommunikation:

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja ☐ Nein

☒ Ergebnishaushalt ☐ Investitionsmaßnahme
Teilhaushalt: 7 / Produktgruppe: 2620 Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	**Einnahmen in €**	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
apl	40.000€					
Gesamt						

Auswirkungen auf das Klima: ☐ Ja ☒ Nein

☐ +2 ☐ +1 ☒ 0 ☐ -1 ☐ -2

Begründung:

Ein Verbot für den Kauf oder das Zünden von Feuerwerkskörpern ist nicht möglich. Da jedes Jahr auf unterschiedlichen Ebenen Appelle ausgesprochen werden Feuerwerkskörper nicht zu kaufen und nicht zu zünden, erwartet die Verwaltung mit der Durchführung einer Lasershow keine großen Veränderungen beim Bürgerverhalten.

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde organisiert selbst keine Lasershow.
3. Potentielle Veranstalter einer Lasershow werden von der Verwaltung beratend unterstützt.

Sachdarstellung:

Antrag der Grünen vom 08.12.2020

Appell für freiwilligen Verzicht privaten Feuerwerks und alternativ dazu einer zentralen Silvester Lichtershow im Ortszentrum für das Jahr 2021.

Behandlung von Anträgen aus den Reihen des Gemeinderats

Nach § 34, Absatz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 13, Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats ist auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

Rechtliche Beurteilung zur Untersagung oder Einschränkung von Feuerwerken

Zahlreiche Urteile und Rechtsgutachten beschäftigen sich mit der Frage, ob und auf welcher Rechtsgrundlage Feuerwerke untersagt oder eingeschränkt werden können.

In der Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) ist geregelt, dass Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis, eines Befähigungsscheines oder einer Ausnahmebewilligung verwendet (abgebrannt) werden dürfen. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

In § 23 Abs. 1 der 1. SprengV ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände aller Kategorien in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B: Fachwerkhäusern) oder Anlagen verboten.

Hierauf weist die Gemeinde in den Tagen vor Silvester auch hin.

Dies ist Grundlage vieler Feuerwerksverbote von Städten mit historischen Innenstädten oder Häuserzeilen. Diese Verbote betreffen aber nur und gezielt solche Gebäude und können nicht auf andere Bereich erweitert werden.

Im Antrag der BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN wird auf eine Aktion einer baden-württembergischen Kommune verwiesen. Auf Nachfrage der Verwaltung bei der dortigen Kommune wurde mitgeteilt, dass dort zwei entsprechende Planungen begonnen, jedoch nicht vollendet oder durchgeführt wurden. In dieser Kommune war angedacht, dass eine örtliche Organisation eine Lasershow durchführt, die jedoch nicht stattfand.

Zentrale Silvester Lichtershow im Ortszentrum

Für die Durchführung einer Lasershow wird eine professionelle Laser- und Multimediatechnik benötigt. Diese Technik wird in der Regel mit musikalischen Beiträgen umrahmt. Die Darstellung der Lichteffekte ist über eine Nebelbildung, unterstützt von Grafiken und Schriften an Projektionsflächen, Moving-Lights, bis hin zu Feuereffekten mit Propangas möglich.

Professionelle Firmen gewährleisten nicht nur ein interessantes Programm, sondern auch die Einhaltung von Musikrechten.

Die Verwaltung hat bei einer baden-württembergischen Firma Informationen über die Durchführung einer Lasershow eingeholt. Diese Firma hat mehrere Programme im Repertoire, die auf Wunsch in deren Studio vorab auch angeschaut werden können.

Die Aufführung einer Lasershow dauert zwischen 15 und 20 Minuten. Sehr aufwendig ist der Aufbau und die örtliche Vorbereitung. Eine reine Lasershow auf der Grundlage einer Nebelbildung, unterstützt mit musikalischen Beiträgen beläuft sich auf ca. 30.000 €. Bei diesem Betrag ist die Vorbereitung, die Durchführung mit allen eingebundenen Rechten, einschließlich Musikrechten, abgegolten. Die Firma empfiehlt bei einer Lasershow, insbesondere an Silvester, parallel ein Rahmenprogramm durchzuführen, wie zum Beispiel das Anbieten von kulinarischen Angeboten.

Sicherheitsdienst, Sanitätsdienst und Brandwache

Sollte eine solche Veranstaltung stattfinden, ist ein Sanitätsdienst und ein professioneller Securitydienst zu beauftragen.
Grundlage wird immer ein Ordnungsdienstkonzept bzw. die (medizinische) Gefahrenanalyse einer solchen Veranstaltung sein.

Je nach Brandlast kann ggf. auch eine Brandwache der Feuerwehr nötig sein.

Zusammenfassung

Ein Verbot für den Kauf und das zünden von Feuerwerkskörpern ist in Reichenbach an der Fils nicht möglich. Die Verwaltung veröffentlicht jedes Jahr die rechtlichen Hinweise hinsichtlich dem Kauf und das Verwenden von Feuerwerkskörpern.

Die Durchführung einer Lasershow auf dem Rathausplatz wäre zwar ein Anziehungspunkt für viele, würde den Kauf und das Zünden von Feuerwerkskörpern jedoch nicht verhindern. Die Verwaltung geht davon aus, dass einige Bürgerinnen und Bürger eine zentrale Veranstaltung in der Ortsmitte nutzen, um parallel, bzw. ergänzend zur Lasershow in der Ortsmitte zusätzlich Feuerwerkskörper zünden.

Angesichts der Kosten einer Lasershow, dem Vorhalten eines Sicherheitsdienstes, einschließlich Sanitätsdienst und Brandwache wird die Gemeinde die Veranstaltung selbst nicht durchführen. Die Verwaltung ist gerne bereit der AGRV, der WIR, usw. die vorliegenden Informationen und Unterlagen weiterzugeben. Die Verwaltung ist gerne weiter bereit Sicherheitsdienste, Sanitätsdienst und die Brandwache für einen potentiellen Veranstalter begleitend zu organisieren. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung auch die notwendigen Plakatierungen genehmigen und die Werbung über die gemeindeeigenen Medien unterstützen.